

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen: 32 C 918/12 (72)  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet - lt. Prot. - am: 7.9.2012

Behrend, Amtsinspektor  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dols/Franzke, Schlüterstr. 53, 10629 Berlin  
Geschäftszeichen: 0751/2011**

**gegen**

**Beklagte**

**hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Lorenz  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2012 für Recht erkannt:**

- 1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 01.03.2007 – Az. 07-2924159-02-N – wird in Höhe von 1.066,52 EUR für unzulässig erklärt.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**
- 4. Der Streitwert wird auf 1.066,52 EUR festgesetzt.**

## **Tatbestand**

Die Beklagte erwirkte gegen den Kläger, der deutscher Staatsangehöriger ist, aufgrund eines mit Schreiben vom 05.10.2006 gekündigten Darlehens unter dem 01.03.2007 einen Vollstreckungsbescheid, der dem Beklagten unter der Anschrift Alt Praunheim 103 in 60488 Frankfurt am Main, bei der der Kläger zu diesem Zeitpunkt wohnhaft war, am 09.03.2007 zugestellt wurde. Der Kläger ließ sich unter dem 29.10.2007 in England als Zahnarzt registrieren und wurde in das dortige Zahnärztereister unter der Register-Nummer 120062 eingetragen. Am 14.01.2008 unterzeichnete der Kläger mit der ADP Dental Co. Ltd., bei der über hundert Zahnärzte angestellt waren, einen Arbeitsvertrag, der eine 40-stündige Arbeitszeit sowie eine Fünf-Tages-Woche beinhaltete. Seit November 2008 ging der Kläger seiner Zahnarztstätigkeit für die ADP Dental Co. Ltd. nach. Mit Schreiben vom 13.07.2010 (Bl. 98 d.A.) bestätigte die ADP Dental Co. Ltd., dass der Kläger seit dem 22.09.2008 für sie tätig war.

Im Jahre 2011 betrieb die Beklagte die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid vom 01.03.2007 hinsichtlich eines Teilbetrages. In der Folge wurde dem Beklagten die Ladung vom 19.11.2011 zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 16.12.2011 wegen eines Anspruchs auf Teilzahlung in Höhe von 1.066,52 EUR zugestellt.

Der Kläger behauptet, er habe seinen Wohnsitz von Frankfurt am Main bereits im Jahre 2007 nach Harrogate in North Yorkshire (Great Britain) verlegt, da dort seine Verdienstmöglichkeiten als Zahnarzt besser seien als in Deutschland. Weiter behauptet der Kläger unter Vorlage beglaubigter Übersetzungen der Bankruptcy Order (Bl. 90 ff. d.A.) und des Certificate of Discharge (Bl. 94 ff. d.A.), am 14.06.2010 sei über das Vermögen des Klägers ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach englischem Recht eröffnet worden und am 15.09.2011 habe das Insolvenzgericht, der Harrogate County Court, dem Kläger die Restschuldbefreiung erteilt. Die dem Vollstreckungsbescheid vom 01.03.2007 zugrunde liegende Forderung der Beklagten sei in der Gläubigerliste des Insolvenzantrags enthalten gewesen. Der Kläger ist der Auffassung, die Erteilung der Restschuldbefreiung vom 15.09.2011 stelle eine Einwendung i.S.d. § 767 ZPO dar, so dass die weitere Zwangsvollstreckung aus dem beklagtenseits erlangten Titel in beehrtem Umfang für unzulässig zu erklären ist.

Der Klägerin beantragt,

die von der Beklagten aus dem Vollstreckungsbescheid 07-2924159-0-2 vom 01.03.2007 gegen den Kläger betriebene Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Klägers in Höhe von 1.066,52 EUR für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe seinen Lebensmittelpunkt nicht nach England verlegt. Der Kläger habe entgegen seiner Verpflichtung gemäß Nr. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten gegenüber dieser keine Wohnsitzverlegung angezeigt. Ferner sei der Kläger zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unter seiner Anschrift in Frankfurt am Main im Januar 2011 ordnungsgemäß geladen worden. Die Beklagte ist der Auffassung, eine – dem Grunde nach bestrittene – Restschuldbefreiung des Klägers nach englischem Recht führe nicht zum Erlöschen der Forderungen der Beklagten, da das Recht der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt worden sei und die Anerkennung der Restschuldbefreiung daher gegen den Grundsatz des Ordre-Public verstoße.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die sonstigen Aktenbestandteile sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2012 (Bl. 83 f. d.A.).

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist gemäß §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO örtlich und – aufgrund der Beschränkung des Klageantrags auf 1.066,52 EUR – sachlich zuständig. Die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO ist zulässig. Dem Kläger droht in Höhe eines Teilbetrages von 1.066,52 EUR die Zwangsvollstreckung seitens der Beklagten, die noch nicht beendet ist. Die Vollstreckungsabwehrklage ist statthaft. Der Einwand, die Vollstreckbarkeit eines Titels werde aufgrund einer Restschuldbefreiung unmittelbar beseitigt, ist im Wege der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO zu verfolgen (BGH, Urteil vom 25.09.2008 – XI ZB 205/06, NJW 2008, 3640 Rn. 8; Zöller-Herget, ZPO, 29. Auflage, 2012, § 767 Rn. 12 unter „Restschuldbefreiung“).

II.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch, die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 01.03.2007 in Höhe von 1.066,52 EUR für unzulässig zu erklären, zu. Der zugunsten der Beklagten mittels des Vollstreckungsbescheids vom 01.03.2007 titulierte Darlehensrückzahlungsanspruch ist in geltend gemachter Höhe aufgrund der Entschuldungswirkung der Restschuldbefreiung durch den Harrogate County Court

vom 15.09.2011 nicht mehr erzwingbar. Die Restschuldbefreiung des Harrogate County Court, der gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) zur Durchführung des Insolvenzverfahrens zuständig war, ist in Deutschland anzuerkennen mit der Folge, dass der Kläger von der titulierten Forderung in geltend gemachter Höhe befreit ist und sich der Kläger auf diese und damit auf eine Einwendung i.S.d. § 767 Abs. 3 ZPO berufen kann.

**1.**

Soweit die Beklagte bestreitet, dass über das Vermögen des Klägers ein Insolvenzverfahren nach englischem Recht durchgeführt und durch den Harrogate County Court die Restschuldbefreiung beschlossen worden ist, ist das Bestreiten nach der klägerseits erfolgten Vorlage einer beglaubigten Übersetzung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses vom 14.06.2010 („Bankruptcy Order“) sowie des Restschuldbefreiungsbeschlusses vom 15.09.2011 („Certificate of Discharge“) nebst Apostille unsubstantiiert und damit unbeachtlich.

**2.**

Das Restschuldbefreiungsverfahren nach englischem Recht ist in Deutschland anzuerkennen. Eine Überprüfung, ob das mit dem Insolvenzverfahren befasste englische Gericht seine internationale Zuständigkeit zu Recht angenommen hat, ist den Gerichten anderer Mitgliedsstaaten und damit auch dem erkennenden Gericht entzogen. Im Übrigen hat der Kläger hinreichend belegt, dass er seinen Lebensmittelpunkt nach England verlegt hatte. Schließlich liegt kein Verstoß gegen den Ordre Public vor, der einer Anerkennung der seitens des Harrogate County Court erteilten Restschuldbefreiung entgegen stünde.

**a.**

Zur internationalen Zuständigkeit bestimmt Art. 3 EuInsVO, dass für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen (center of main interests = COMI) hat. Der Harrogate County Court hat ausweislich der getroffenen Entscheidungen seine Zuständigkeit bejaht. In der Folge ist dem erkennenden Gericht eine Überprüfung verwehrt, ob die Zuständigkeit des Harrogate County Court tatsächlich vorlag (BGH, Beschluss vom 18.09.2001 – IX ZB 51/11, NJW 2002, 960; OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.12.2011 - 1 U 2/11, juris). Gemäß Art. 16, 25 Abs. 1 EUInsVO wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein nach Artikel 3 zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats sowie die von diesem getroffenen Entscheidungen in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt, sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist. Hinreichend ist, dass das Eröffnungsgericht seine Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO in Anspruch genommen hat. Denn die unmittelbare Anerkennung von Entscheidungen der anderen Mitgliedsstaaten, die sich auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens stützen, soll entsprechend des Erwägungsgrundes 22 der Verordnung

auch die Feststellungen des Eröffnungsgerichts über dessen Zuständigkeit umfassen. In Erwägungsgrund 22 ist seitens des Verordnungsgebers Folgendes ausgeführt:

*„Nach diesem Grundsatz sollte auch der Konflikt gelöst werden, wenn sich die Gerichte zweier Mitgliedstaaten für zuständig halten, ein Hauptinsolvenzverfahren zu eröffnen. Die Entscheidung des zuerst eröffnenden Gerichts sollte in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden; diese sollten die Entscheidung dieses Gerichts keiner Überprüfung unterziehen dürfen.“*

Demnach ist der Beklagten der Einwand verwehrt, die Voraussetzungen des Art. 3 EUInsVO hätten bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor dem Harrogate Contry Court im Juni 2010 nicht vorgelegen.

Ungeachtet dessen hat der Kläger zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO belegt, dass sich bei Verfahrenseröffnung und während der Verfahrensdurchführung der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Klägers im Zuständigkeitsbereich des Harrogate Country Court befand. Ausweislich des vorgelegten Arbeitsvertrages, der Bestätigung der ADP Dental Co. Ltd. vom 13.07.2010 und der unstreitigen Vornahme der Arbeitstätigkeit war der Kläger jedenfalls bei und nach Antragstellung bis zur Restschuldbefreiung im September 2011 in England als angestellter Zahnarzt tätig und ging dieser Tätigkeit im Rahmen einer vierzigstündigen Arbeitswoche nach. Dass der Kläger seinen Lebensmittelpunkt in England tatsächlich führte, bestätigen ferner die jährlich zu beantragenden Registrierungsbescheinigungen des Klägers ab dem Jahre 2007 sowie die vorgelegten Kontoauszüge des Kontos des Klägers bei der Royal Bank of Scotland. Gegenteiliges ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass im Eröffnungsbeschlusses über den Kläger ausgeführt ist dass dieser „lately residing at Alt Praunheim 103“. „Lately“ kann sowohl mit „inzwischen“ als auch mit „zuletzt“ übersetzt werden. Dass dem Harrogate County Court bei Bezeichnung des Rubrums erstere Bedeutung vor Augen gestanden hat, ist nicht anzunehmen, da sodann dessen Zuständigkeit nicht begründet gewesen wäre. Darüber hinaus ist es der Beklagten nicht gelungen, zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts zu belegen, dass der Kläger seinen Lebensmittelpunkt nur zum Schein und damit aus rechtsmissbräuchlichen Gründen nach Großbritannien verlegt hat. Dass der Kläger seinen Wohnsitzwechsel entgegen der Vereinbarungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht gemeldet hat und dass Ladungen durch das Vollstreckungsgericht im Jahre 2012 bei der ursprünglichen Frankfurter Anschrift des Klägers zugestellt werden konnten, belegt angesichts der klägerseits vorgelegten Dokumente nicht in hinreichender Weise, dass es sich bei dem Kläger um einen so genannten Insolvenztouristen handelt.

**b.**

Die deutschen Gerichte haben gemäß Art. 16 EulnsVO die in England erteilte Restschuldbefreiung anzuerkennen. Entsprechend hat der EuGH mit Urteil vom 21.01.2010 – C-444/07 (NZI 2010, 156) festgestellt, dass sich wegen der universalen Geltung, die jedem Hauptinsolvenzverfahren zuzuerkennen ist, das in einem Mitgliedstaat eröffnete Insolvenzverfahren auf alle Vermögenswerte des Schuldners einschließlich der in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen erstreckt und nicht nur die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern auch die Durchführung und Beendigung dem Rechts des Staates der Eröffnung unterliegt. Ausdrücklich ausgeführt hat der EuGH in der zitierten Entscheidung, dass sich das Schicksal des in den anderen Mitgliedsstaaten befindlichen Vermögens und die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Maßnahmen, denen das Vermögen unterworfen werden kann, nach diesem Recht richtet. Eine Anerkennung kann nicht wegen Verstoßes gegen den Ordre-Public-Grundsatz nach Art. 26 EulnsVO mit dem Argument verweigert werden, dass die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit seiner öffentlichen Ordnung, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten des einzelnen, unvereinbar ist. Dies ist vorliegend weder im Hinblick auf die nach englischem Recht vorgesehene kurze Zeitspanne von einem Jahr bis zur Restschuldbefreiung noch auf die nicht zur Überprüfung gestellte Zuständigkeit des Eröffnungsgerichts oder die unterbliebene Beteiligung sämtlicher Gläubiger an dem Insolvenzverfahren der Fall.

Die deutsche öffentliche Ordnung ist nur verletzt, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, das es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (BGH, Beschluss vom 18.09.2001 – IX ZB 51/11, NJW 2002, 960). Zwar ist wesentliches Erschwernis des deutschen Systems der Restschuldbefreiung im Vergleich mit den Regelungen anderer Rechtsordnungen (insbesondere Frankreich und England) die sechsjährige Wohnverhaltenperiode nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Mit der Einführung der EulnsVO haben die Mitgliedsstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland - in Kenntnis der in den Mitgliedsstaaten jeweils geltenden unterschiedlichen Längen für die Restschuldbefreiung - die jeweiligen Regelungen der Mitgliedsländer über die Restschuldbefreiung als dem Grunde nach gleichwertig anerkannt. Zum Schutze der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsstaaten gestattet die Verordnung die Möglichkeit der Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren parallel zum Hauptinsolvenzverfahren und erachtet diese als hinreichend. Die Folge der Anerkennung der Wirkungen des Hauptinsolvenzverfahrens ist jedoch gerade in die EulnsVO implementiert worden. In der Folge rechtfertigt der nur einjährige Zeitraum bis zum Eintritt der Entschuldungswirkung keinen Verstoß gegen den Ordre-Public-Grundsatz.

Einer Anerkennung steht ferner nicht eine etwaig fälschliche Annahme seiner internationalen Zuständigkeit durch das Eröffnungsgerichts, durch den Harrogate County Court, entgegen. Zwar liegt ein Ordre-Public-Verstoß vor, wenn gegen elementare Grundsätze des fairen Verfahrens verstoßen wird. Die Anerkennung einer Entscheidung nach Art. 26 EulnsVO kann jedoch nicht alleine deshalb verweigert werden, weil diese inhaltlich unrichtig oder im Rahmen der Entscheidung das anzuwendende Recht falsch angewandt worden ist. Grundsätzlich ist in solchen Fällen davon auszugehen, dass das in jedem Mitgliedstaat eingerichtete Rechtsbehelfsystem, ergänzt durch das Vorabentscheidungsverfahren, eine ausreichende Garantie bietet (EuGH, Urteil vom 02.05.2006 - C-341/04, EuZW 2006, 337/339). Selbst wenn das englische Gericht daher die Voraussetzungen seiner Zuständigkeit nur unzureichend geprüft haben sollte, hat dies nicht zur Folge, dass die Anerkennung der Insolvenzeröffnung mit Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung offensichtlich unvereinbar wäre. Die Regelungen der EulnsVO gehen davon aus, dass die Eröffnung der von ihr erfassten Gesamtverfahren in den Mitgliedstaaten grundsätzlich gleichwertig ist. Dies umfasst auch – wie aus dem bereits zitierten Erwägungsgrund 22 der Verordnung ersichtlich – die Frage der Zuständigkeit, deren – vorliegend im Übrigen bereits nicht vorliegende – fehlerhafte Beurteilung die Anerkennung nicht hindert (OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.12.2011 – 1 U 2/11, NJW 2012, 862; OLG Wien, Beschluss vom 09.11.2004 – 28 R 225/04w, NZI 2005, 56).

Ein Verstoß gegen den Ordre Public ist schließlich nicht aus dem Grunde anzunehmen, dass die Beklagte nach ihrem Vortrag an dem Verfahren vor dem Harrogate County Court nicht beteiligt gewesen ist. Sowohl nach englischem als auch nach deutschem Recht obliegt es einzig dem Gläubiger ungeachtet von dessen Kenntnis von der Existenz des Insolvenzverfahrens, seine Rechte im Rahmen des gegen den Schuldner geführten Insolvenzverfahrens geltend zu machen. Demnach steht der Anerkennung nicht entgegen, dass die Beklagte keine konkrete Kenntnis von dem laufenden Insolvenzverfahren erlangt hatte (vgl. BGH, Urteil vom 18.09.2001 – IX ZB 51/11, NJW 2002, 960; LG Stuttgart, Urteil vom 19.04.2012 – 25 O 470/11).

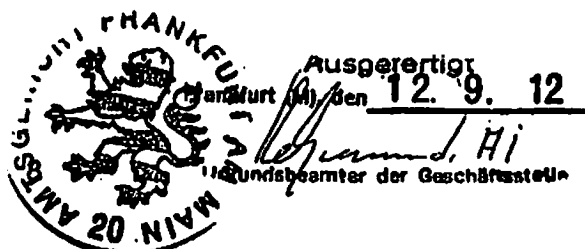
III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 718 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Lorenz  
Richterin am Amtsgericht





gung der Anerkennung nicht rechtfertigen könnte. Die Darlegungslast für einen Verstoß gegen den deutschen *Ordre Public* obliegt der Beklagten, da sie keine hinreichenden Gründe für eine Verweigerung der Anerkennung dargetan hat, ist die Restschuldbefreiung des *Harrogate County Court* anzuerkennen.

4.

Die Beklagte hat in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 11.04.2012 nach Schluss der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragen, die Restschuldbefreiung erstrecke sich nicht auf den streitgegenständlichen Titel, weil es sich um Ansprüche wegen der Schädigung einer Person handele, diese seien auch nach dem englischen Insolvenzrecht von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen.

Dieses Vorbringen erfolgte nach Schluss der mündlichen Verhandlung und darf deshalb nicht mehr zugelassen werden (§ 296a ZPO). Grundsätzlich hätte die Beklagte dieses Verteidigungsmittel binnen der eingeräumten Frist zur Klageerwiderung vorgetragen müssen (§ 296 I, II ZPO). Gründe für die Verspätung oder gar eine Entschuldigung werden nicht vorgetragen. Die Klage und die Verfügung vom 08.12.2011 wurden der Beklagten bereits am 09.11.2011 zugestellt – bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 29.03.2012 hatte die Beklagte demnach 3 1/2 Monate Zeit zum Vortrag, von einer Überbeschleunigung kann mithin keine Rede sein. Eine Berücksichtigung des Vorbringens ist ohne Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht möglich, so dass sie zwingend zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen würde.

### III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Borrmann  
Richterin am Landgericht

**Ausgefertigt**

LANDGEMEINSCHAFT  
Stuttgart den 23.04.2012  
Hees  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

